

STADT SCHWÄBISCH HALL

Schwäbisch**Hall**

Örtliche Bauvorschriften zum Erhalt der historischen Dachlandschaft von Schwäbisch Hall und Steinbach

1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 29.06.2023 bis einschließlich 29.07.2023 zum Entwurf der oben genannten Örtlichen Bauvorschriften, Stand 12.05.2023

Stand 09.04.2024

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen
1.	Regierungspräsidium Stuttgart	ja
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	nein
3.	Architektenkammer Kammergruppe Schwäbisch Hall	-
4.	Haus- und Grundeigentümergeverein Schwäbisch Hall e.V.	-

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen
5.	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	nein
6.	Landratsamt Schwäbisch Hall	nein

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
1. Regierungspräsidium Stuttgart / Schreiben vom 28.07.2023	
<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabtsstelle Energiewende, Windernergie und Klimaschutz und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p>	
<p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stabtsstelle Energiewende, Windernergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Neben im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.</p> <p>Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>(3) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p>	

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p>	

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>(7) Mit der geplanten Satzung soll in Teilen der historischen Dachlandschaft von Schwäbisch Hall und Steinbach die Realisierung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ermöglicht werden, was aus Sicht des Klimaschutzes und der grds. Dringlichkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu befürworten ist. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO BW der Erlass von örtlichen Bauvorschriften grds. nur möglich ist, wenn sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen. Sofern die Realisierung einer Solarthermie- oder Photovoltaikanlage durch die umfassenden Vorgaben, insb. zu der Einsehbarkeit der Anlagen in Zone A, wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint und de facto einem Verbot gleichkommt, handelt es sich nach unserer Ansicht um eine ungenügende Berücksichtigung der gesetzgeberischen Vorgaben.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Ann Kathrin Meininger, ☎0711/904-12112, ✉ StEWK@rps.bwl.de</p>	<p>Die Neuregelung von § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO BW wird nun durch weitere Anpassungen der Satzung berücksichtigt.</p> <p>In Zone B sind die Errichtung und Nutzung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen in der Regel möglich. Der Passus, dass Solaranlagen auf Kulturdenkmälern „nicht von der Hauptseite aus einsehbar sein dürfen“ wurde gestrichen.</p> <p>Grundsätzlich sind auch in Zone A Photovoltaik- und Solarthermieanlagen möglich, wenn sie farblich angepasst an die Farbe der bestehenden Dach-eindeckung ausgeführt werden. Kulturdenkmale unterliegen der Einschränkung, dass die Anlagen von der öffentlichen Straße und den jetzt <u>definierten</u> Aussichtspunkten nicht einsehbar sind. Die definierten Aussichtspunkte sind Standorte, an denen das besonders prägende Stadtbild der Altstadt und ihr historischer Stadtgrundriss erlebbar sind. Der Passus „von den umliegenden Hängen [...] und anderen öffentlich zugänglichen Flächen“ wurde gestrichen.</p> <p>Insbesondere die Unterteilung in die Zonen A und B trägt einer (feinen) Differenzierung hinsichtlich den gestalterischen Anforderungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen Rechnung. Mit den Anforderungen an die äußere Gestaltung dieser Anlagen auch auf Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, die lediglich in Zone A eine Einschränkung dahingehend erfahren, dass Module oder Kollektoren nebst Rahmen und Halterungen von definierten Aussichtspunkten in Anlage 2 und von der öffentlichen Straße nicht einsehbar sein dürfen, wird auch den Anforderungen an § 2 Satz 1 und Satz 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, auch als vorrangiger Belang, Rechnung getragen.</p> <p>Mit dieser Regelung wurde daher eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen zwischen der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, die gem. § 2 Satz 1 und Satz 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und einen vorrangigen Belang darstellen auf der einen Seite und dem Erhalt die der einzigartigen bauhistorisch und baugestalterisch wertvollen Dachlandschaft Schwäbisch Halls auch für zukünftige Generationen auf der anderen Seite erhalten, getroffen.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Insbesondere hinsichtlich des Punktes § 4 Solarthermie- und Photovoltaikanlagen bitten wir nachfolgendes bezüglich der Festsetzungen für Kulturdenkmale zu berücksichtigen:</p>	
<p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat im Mai 2022 neue Leitlinien erlassen, um die Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf denkmalgeschützten Gebäuden zu erleichtern. Im April 2023 wurden die Leitlinien aktualisiert und an die neuen Rahmenbedingungen im Denkmalschutzgesetz angepasst. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 2 für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG*.</p>	<p>Die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Kulturdenkmälern ist nicht Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften zum Erhalt der historischen Dachlandschaft von Schwäbisch Hall und Steinbach.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Darüber hinaus gibt das Ministerium zu bereits bestehenden Gestaltungssatzungen nachfolgende Hinweise:</p>	
<p>Zu den Auswirkungen der Neuregelung in § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO auf bestehende Satzungen</p>	

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme**Bewertung und Behandlung der Stellungnahme**

Mit der Änderung der LBO zum 11.02.2023 ist eine auch neue Fassung des § 74 Absatz 1 Satz 2 LBO in Kraft getreten. Das Ministerium geht davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt bestehende Gestaltungssatzungen, die noch Einschränkungen der Nutzung erneuerbarer Energien enthalten, die nach der seit dem 11.02.2023 geltenden Fassung nicht mehr zulässig sind, weiterhin gültig sind. Denn nach allgemeinen Grundsätzen tritt eine aufgrund einer Ermächtigungsnorm erlassene Rechtsnorm nicht automatisch mit der Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage außer Kraft. Ein solches Außerkrafttreten setzt vielmehr einen dahingehenden Willen des Gesetzgebers oder eine Normkollision voraus (VGH BW Beschluss v. 12. 2.2019 – 5 S 2487/18 –). Die Gesetzesbegründung lässt einen dahingehenden Willen nicht erkennen. Sie macht allein Angaben zum inhaltlichen Verständnis der Neuregelung, nicht aber zur Frage der Anwendung der Neuregelung auf bereits bestehende Satzungen. Für einen Willen zur Erfassung bestehender Satzungen spricht, dass der Gesetzgeber sein gesetzgeberisches Ziel, Hemmnisse bei der Nutzung erneuerbarer Energien zu beseitigen, ohne eine Einbeziehung bereits geltender Satzungen kurzfristig nur eingeschränkt erreichen kann. Zwar legt damit die Gesetzesintention nahe, dass bereits bestehende Satzungen unwirksam werden sollten. Ein solcher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden hätte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vom Gesetzgeber wegen des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Rechtssicherheit aber deutlicher zum Ausdruck gebracht werden müssen (s. VGH, a.a.O.). Auch der Fall einer Normenkollision spricht nicht für ein Außerkrafttreten bestehender Satzungen. Zwar setzt der Gesetzgeber mit der Neufassung der Regelung in Satz 2 einen noch engeren Rahmen für Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien in kommunalen Satzungen, als ihn die im Jahr 2015 getroffene Regelung bereits enthält. Die grundsätzliche Möglichkeit, Einschränkungen vorzusehen, bleibt aber auch nach der Neuregelung bestehen. Trotz einer weiteren graduellen Verschärfung der Regelung Satz 2, ist daher nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Handhabung vorgenommen hat und ein Fortbestehen der bisherigen Satzungsregelungen einer neuen

Bestehende Gestaltungssatzungen mit Einschränkungen der Nutzung erneuerbarer Energien treten durch die neue Gesetzgebung nicht automatisch außer Kraft sondern bleiben weiterhin wirksam.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
gesetzgeberischen Grundentscheidung widersprechen würde.	Kenntnisnahme
Das Ministerium geht damit von seiner bisher auf Anfrage vereinzelt vorab mitgeteilten Einschätzung ab. Grund hierfür ist vor allem, dass es nicht sicher erscheint, ob eine Auslegung, die die Anwendung der Neuregelung auf bestehende Satzungen erstreckt und zu deren teilweiser Nichtigkeit führen müsste, auch von der Verwaltungsrechtsprechung mitgetragen würde.	Kenntnisnahme
<p>Zu den zulässigen Anforderungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO Seit der letzten Änderung des § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO zum 11.02.2023 sind Anforderungen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO in solchen Gestaltungssatzungen „grundsätzlich nur zulässig, wenn sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen“. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist daher die Nutzung erneuerbarer Energien „grundsätzlich ohne Einschränkung zuzulassen“. Für Regelungen zur Anbringung von Solaranlagen (PV- Anlagen und Solarthermieanlagen) bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Regelfall haben die Gemeinden auch die Nutzung von Solaranlagen ohne Einschränkungen zuzulassen. - Einschränkende Regelungen können nur ausnahmsweise vorgesehen werden, z.B. zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmalen. Bei Kulturdenkmalen und ggf. auch bei sonstigen im weiteren Sinne historischen Gebäuden bzw. Dachlandschaften kann zur Beurteilung zulässiger Einschränkungen zurückgegriffen werden auf <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitlinien für die Genehmigungsfähigkeit von Solaranlagen auf Kulturdenkmalen nach § 2 DSchG bzw. auf nicht denkmalgeschützten Gebäuden in der Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG). • Der Leitfaden für die Erstellung eines Solarkatasters: Der Leitfaden für die Erstellung eines Solarkatasters ist als 	

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>allgemeine Richtschnur für Gestaltungssatzungen geeignet, die eine denkmalgeschützte Gesamtanlage betreffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Regelung, wonach „PV-Anlagen vom öffentlichen Verkehrsraum, den umliegenden Hängen, Aussichtspunkten und anderen Grundstücken und Gebäuden nicht einsehbar sein dürfen“ wäre daher grundsätzlich als nicht mehr zulässig zu beurteilen. Wir bitten die Satzungsinhalte hinsichtlich der Vorgaben für Kulturdenkmale den oben genannten Leitlinien anzupassen.</p>	<p>Die Neuregelung von § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO BW wird nun durch weitere Anpassungen der Satzung berücksichtigt.</p> <p>In Zone B sind die Errichtung und Nutzung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen in der Regel möglich. Der Passus, dass Solaranlagen auf Kulturdenkmalen „nicht von der Hauptseite aus einsehbar sein dürfen“ wurde gestrichen.</p> <p>Grundsätzlich sind auch in Zone A Photovoltaik- und Solarthermieranlagen möglich, wenn sie farblich angepasst an die Farbe der bestehenden Dach-eindeckung ausgeführt werden. Kulturdenkmale unterliegen der Einschränkung, dass die Anlagen von der öffentlichen Straße und den jetzt <u>definierten</u> Aussichtspunkten nicht einsehbar sind. Die definierten Aussichtspunkte sind Standorte, an denen das besonders prägende Stadtbild der Altstadt und ihr historischer Stadtgrundriss erlebbar sind. Der Passus „von den umliegenden Hängen [...] und anderen öffentlich zugänglichen Flächen“ wurde gestrichen.</p> <p>Insbesondere die Unterteilung in die Zonen A und B trägt einer (feinen) Differenzierung hinsichtlich den gestalterischen Anforderungen von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen Rechnung. Mit den Anforderungen an die äußere Gestaltung dieser Anlagen auch auf Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, die lediglich in Zone A eine Einschränkung dahingehend erfahren, dass Module oder Kollektoren nebst Rahmen und Halterungen von definierten Aussichtspunkten in Anlage 2 und von der öffentlichen Straße nicht einsehbar sein dürfen, wird auch den Anforderungen an § 2 Satz 1 und Satz 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, auch als vorrangiger</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Belang, Rechnung getragen.</p> <p>Mit dieser Regelung wurde daher eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen zwischen der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, die gem. § 2 Satz 1 und Satz 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und einen vorrangigen Belang darstellen auf der einen Seite und dem Erhalt die der einzigartigen bauhistorisch und baugestalterisch wertvollen Dachlandschaft Schwäbisch Halls auch für zukünftige Generationen auf der anderen Seite erhalten, getroffen.</p>
<p>Darüber hinaus bitten wir unter § 3 „Dachgestaltung“ Absatz 3 glasierte Dachziegel bei historischer Begründung zuzulassen. Weiter sind unter Absatz 4 Dachflächenfenster bei Kulturdenkmalen maximal im Abstand der Dachsparren auszuführen, da konstruktive Änderungen des Daches grundsätzlich nicht zulässig sind.</p>	<p>Die Satzung wurde unter § 3 entsprechend angepasst. Der Einbau von Dachflächenfenster in Kulturdenkmalen erfordert immer eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, weshalb in der Satzung dazu keine weiteren Ausführungen vorgenommen werden.</p>
<p>Gerne können die Inhalte auch nochmals bei einer gemeinsamen Besprechung erläutert und diskutiert werden.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, ☎0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den</p>	

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme
Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme
2. Regionalverband Heilbronn-Franken / Schreiben vom 18.07.2023	
Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.	
Wir begrüßen die geplante differenzierte Änderung der örtlichen Bauvorschrift zum Erhalt der historischen Dachlandschaft von Schwäbisch Hall und Steinbach, die eine Nutzung solarer Strahlungsenergie auch auf den Dächern in der Altstadt in vertretbarem und angemessenen Umfang ermöglicht und damit einen flächensparenden Beitrag zur Energiewende leistet. Wir tragen daher keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme
Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
3. Architektenkammer Kammergruppe Schwäbisch Hall	<i>Keine Stellungnahme</i>
4. Haus- und Grundeigentümergebiet Schwäbisch Hall e.V.	<i>Keine Stellungnahme</i>
Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.	Kenntnisnahme
5. Stadtwerke Schwäbisch Hall / Schreiben vom 29.06.2023	
Die Stadtwerke haben keine Einwände gegen die Satzung der örtlichen Bauvorschriften zum Erhalt der historischen Dachlandschaft.	Kenntnisnahme
6. Landratsamt Schwäbisch Hall / Schreiben vom 18.07.2023	
Untere Naturschutzbehörde:	

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Gegen den Satzungsentwurf zum Erhalt der historischen Dachlandschaft von Schwäbisch Hall und Steinbach in der vorliegenden Form bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme